

# ***missio - Internationales Katholisches Missionswerk e. V.***

## **Satzung**

### **Präambel**

Die **Päpstlichen Missionswerke** - aus Laieninitiativen des 19. Jahrhunderts hervorgegangen und bis heute von fördernden Mitgliedern getragen - stehen unter der Leitung der Kongregation für die Evangelisierung der Völker. Als Institutionen sowohl der Weltkirche als auch jeder einzelnen Ortskirche und der jeweiligen Bischofskonferenz arbeiten sie auf nationaler Ebene als Instrumente der Zusammenarbeit der Ortskirchen in allen Weltteilen sowie der Verbundenheit mit Rom (Statuten der Päpstlichen Missionswerke vom 26.06.1980).

Der nationale Zweig der Päpstlichen Missionswerke in Deutschland - für den Bereich der nichtbayerischen Kirchenprovinzen - konstituierte sich am 3. November 1971 als Vereinigung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Aachen unter dem Namen *MISSIO - Internationales Katholisches Missionswerk e.V.*. Es handelt sich zugleich um eine „öffentliche Vereinigung“ im Sinne des Kirchenrechts (can. 301 CIC), die auch im Auftrage der Deutschen Bischofskonferenz tätig ist. Der Verein gibt sich auf der Grundlage der vorgenannten römischen Statuten von 1980 hiermit nachfolgende, von der Deutschen Bischofskonferenz genehmigte Satzung:

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen

**missio - Internationales Katholisches Missionswerk e.V.**

- (2) Sitz des Vereins ist Aachen. Der Verein unterhält dort seine Geschäftsstelle.  
(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt - in Wahrnehmung der Aufgaben der Päpstlichen Missionswerke in Deutschland - die ausschließlich ideellen Zwecke
- a. Gaben und Beiträge jeder Art einzuwerben, zu verwalten und zu verwerten und mit ihnen die katholische Missionsarbeit im In- und Ausland, insbesondere die pastorale Arbeit der katholischen Kirche in Afrika, Asien und Ozeanien zu fördern,
  - b. die pastoral-soziale Tätigkeit der katholischen Kirche in Afrika, Asien und Ozeanien, d.h. deren Hilfe für Notleidende, Kranke und Waisen und für andere hilfsbedürftige Personen zu unterstützen,
  - c. Bildung, Information und Aufklärung über Ziele, Aufgaben und Tätigkeiten auf dem Gebiet der katholischen Mission in den deutschen Diözesen zu vermitteln. Dies schließt auch den wechselseitigen Erfahrungsaustausch der Kirchen in Asien, Afrika, Ozeanien und Lateinamerika ein, sowie
  - d. die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zu Grundlagenthemen der Missionstheologie und der Missionstätigkeit der katholischen Kirche.
- (2) Der Verein ist Rechts- und Vermögensträger des nationalen Zweigs der Päpstlichen Missionswerke in Deutschland, außer für den Bereich der bayerischen Kirchenprovinzen.
- (3) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütung und durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

### § 3 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) der Verwaltungsrat.

### § 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins sind die Mitglieder des Nationalrats der Päpstlichen Missionswerke (der Nationaldirektor und die von den Ortsordinarien ernannten Diözesandirektoren der Päpstlichen Missionswerke der nichtbayerischen Diözesen) von Amts wegen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Wegfall der Voraussetzungen des Abs. 1.
- (3) Personen, welche sich in hervorragender Weise um den Verein oder seine Zwecke verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern mit beratender Stimme ernannt werden.

Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen.

- (4) Der Verein erhebt keine Beiträge von seinen Mitgliedern. Die in der Präambel genannten fördernden Mitglieder sind keine Mitglieder des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts.

### § 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Einladung einberufen. Bei Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht einbezogen.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine neue Sitzung unmittelbar danach stattfinden, die in jedem Fall beschlussfähig ist, wenn in der ersten Einladung ausdrücklich darauf verwiesen wurde.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen und der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Eine Beauftragte/ein Beauftragter der Kommission Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- (5) Über die Beschlussfassung ist eine Niederschrift abzufassen, die von dem Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter zu unterzeichnen ist.
- (6) Soweit kein Mitglied widerspricht, können Entscheidungen der Mitgliederversammlung, wenn es der Vorstand aus dringenden Gründen für erforderlich hält, auch im schriftlichen Verfahren getroffen werden. Das schriftliche Verfahren bedarf zur Gültigkeit einer Beteiligung von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Ein Beschluss im schriftlichen Verfahren bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse sind unverzüglich allen Mitgliedern mitzuteilen. Diese Regelung gilt nicht für Beschlüsse gemäß § 5 (3).

### § 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die

- Entwicklung von Leitlinien für die inhaltliche Arbeit von missio
- Unterstützung und Kontrolle der satzungsgemäßen Aktivitäten des Vereins,
- Entgegennahme und Erörterung der Jahresrechnung und des Jahresrechnungsbereichsberichts des Vorsitzenden,
- Wahl, Entlastung und Abberufung der Verwaltungsratsmitglieder (gem. § 9 Abs. 3),
- Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins im Einvernehmen mit der Deutschen Bischofskonferenz.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertretern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
- (2) Der Vorsitzende ist der von der Kongregation für die Evangelisierung der Völker auf Vorschlag der Deutschen Bischofskonferenz berufene Nationaldirektor der Päpstlichen Missionswerke. Er führt den Titel Präsident.
- (3) Seine Stellvertreterinnen/ Stellvertreter werden auf Vorschlag des Präsidenten und im Einvernehmen mit der Kommission Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz vom Verwaltungsrat gewählt. Die Wahl gilt für die Dauer von jeweils fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig.  
Ein stellvertretendes Vorstandsmitglied kann vom Verwaltungsrat im Einvernehmen mit der Kommission Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz abberufen werden.
- (4) Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können angemessen vergütet werden.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## § 8 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt

- die Leitung der Geschäftsstelle und die gesamte Geschäftsführung,
- die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Vorlage des Rechenschaftsberichts,
- die Information des Verwaltungsrats über alle Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung,
- die jährliche Berichterstattung gegenüber der Deutschen Bischofskonferenz,
- die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats und der Mitgliederversammlung.

## § 9 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat umfasst mindestens acht und höchstens dreizehn Mitglieder. Diese wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/ einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.  
Neben Sachverständigen aus dem kirchlichen und außerkirchlichen Bereich sollen zur Hälfte Vereinsmitglieder - soweit sie nicht Vorstandsmitglieder sind - im Verwaltungsrat vertreten sein.
- (4) Ein Beauftragter der Kommission Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz kann ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.
- (5) Der Verwaltungsrat tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen, davon mindestens zweimal persönlich. Die/Der Vorsitzende lädt mit Frist von vier Wochen ein, in besonders begründeten Fällen auch kurzfristig. Ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats kann die Einberufung verlangen.  
Ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats kann die Einberufung verlangen.
- (6) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann mit Ladungsfrist von einer Woche zu einer weiteren Versammlung eingeladen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Soweit kein Mitglied widerspricht, können Entscheidungen des Verwaltungsrats, wenn es der Vorstand aus dringenden Gründen für erforderlich hält, auch im schriftlichen Verfahren getroffen werden. Das schriftliche Verfahren bedarf zur Gültigkeit einer Beteiligung von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Ein Beschluss im schriftlichen Verfahren bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse sind unverzüglich allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.
- (9) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen ist..
- (10) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 10 Aufgaben des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstands und berät diesen in allen Angelegenheiten der Geschäftsführung. Insbesondere umfasst seine Zuständigkeit folgende Bereiche:

- Er beschließt über den Haushalts- und Stellenplan, den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken und über Darlehensaufnahmen.
- Er schließt die Anstellungsverträge mit dem Vorstand.
- Er wählt und entlässt die stellvertretenden Vorstandsmitglieder im Einvernehmen mit der Kommission Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz.
- Er wählt den Prüfer für den Jahresabschluss.
- Er beschließt über Investitionen, die den Betrag von 50.000,- Euro überschreiten.
- Er nimmt den Prüfungsbericht zum Jahresabschluss entgegen und entlastet den Vorstand.
- Er beschließt die Geschäftsordnung des Vorstands (§7 Abs.4).

## § 11 Vergabe der Projektmittel

(1) Projektmittel des Vereins sind:

- Mittel der Päpstlichen Missionswerke (Beiträge der Förderer, Kollekten, Spenden für Priesterausbildung),
- zweckbestimmte Spenden,
- treuhänderisch verwaltete Mittel des Verbandes der Diözesen Deutschlands.

(2) Die Vergabe der Mittel der Päpstlichen Missionswerke erfolgt unter Zugrundelegung der Statuten der Päpstlichen Missionswerke durch den Vorstand.

Die Vergabe der zweckbestimmten Mittel erfolgt im Benehmen mit dem Generalsekretariat der Päpstlichen Missionswerke in Rom.

Die Vergabe der treuhänderisch verwalteten Mittel des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) erfolgt nach den Richtlinien des VDD

## § 12 Kirchliche Grundordnung

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweiligen im Amtsblatt der Diözese Aachen veröffentlichten Fassung Anwendung.

## § 13 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins die Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks einem Rechtsnachfolger übertragen, so geht das Vereinsvermögen und alle übertragbaren Rechte auf den neuen Rechtsträger über. Es ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ohne Rechtsnachfolger oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Bistum Aachen, das es ausschließlich und unmittelbar für mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## § 14 Schlussbestimmung

Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch die Deutsche Bischofskonferenz. Sie soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen werden. Dies gilt auch für künftige Satzungsänderungen.

Mit dieser Satzung tritt die Satzung vom 03.11.1971 (in der Fassung vom 19.01.1994) außer Kraft.

\*\*\*

Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung am 05.11.2015  
Zustimmung durch die Deutsche Bischofskonferenz vom 24.11.2015  
Eintragung beim Amtsgericht Aachen (Vereinsregister 1451) am 14.03.2016

\*\*\*